

Gemeindeverwaltungsverband OBERES SCHLÜCHTTAL

8. Änderung des Flächennutzungsplans



SCOPINGPAPIER

VORENTWURF ZUM UMWELTBERICHT

Stand: 28.10.2019

Bearbeitung: B. Eng. Forstingenieurwesen Cristina Dinacci di Sangermano

Auftraggeber:
Gemeinde Grafenhausen
Rathausplatz 1
79865 Grafenhausen

Auftragnehmer:
Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	2
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	4
2.1	Allgemeine Methodik.....	4
2.2	Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad.....	6
2.3	Ziele des Umweltschutzes.....	8
2.3.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	8
2.3.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i>	10
3	Beschreibung der FNP - Änderung	11
4	Bestandserfassung der Schutzgüter	12
4.1	Schutzgebiete.....	12
4.1.1	<i>Natura 2000 Gebiete</i>	12
4.1.2	<i>Besonders geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)</i>	13
4.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	15
4.3	Schutzgut Boden.....	17
4.4	Schutzgut Grundwasser.....	18
4.5	Schutzgut Oberflächengewässer.....	19
4.6	Schutzgut Klima/Luft.....	20
4.7	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild.....	21
4.8	Schutzgut Mensch Wohnen.....	21
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	22
4.10	Biologische Vielfalt.....	22
4.11	Artenschutz.....	23
4.12	Forstrechtliche Belange.....	24
4.13	Landwirtschaftliche Belange.....	25
4.14	Emissionen und Energienutzung.....	25
4.15	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	25
5	Vermeidung und Minimierung	25
6	Ausgleichskonzept	26
7	Ergebnis	26

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Die Gemeinde Grafenhausen verfügt über einen guten Gewerbebesatz. Der Ausbau vorhandener und die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe ist allerdings kaum mehr möglich, da es innerhalb der Gemeinde keine verfügbaren Gewerbeflächen gibt. Aufgrund der positiven gewerblichen Entwicklung der vergangenen Jahre und der zunehmenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken wird ein dringender Bedarf erkannt, neue Gewerbeflächen auszuweisen. Deshalb soll das bestehende Gewerbegebiet erweitert werden.

Der nördliche Bereich Grafenhausens stellt den gewerblichen Schwerpunkt der Gemeinde dar und bietet westlich der Gewerbestraße gute Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebiets und für die Expansion bereits ansässiger Betriebe. Mit der 2. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans (wirksam seit 1998) wurde der Bereich östlich der Gewerbestraße „Signauer Schachen“ als gewerbliche Baufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Inzwischen ist diese Fläche weitgehend bebaut, so dass die Gemeinde Grafenhausen das Gewerbegebiet westlich der Gewerbestraße weiterentwickeln möchte. Zu diesem Zweck soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal, bestehend aus den Gemeinden Ühlingen-Birkendorf und Grafenhausen, stammt aus dem Jahr 1985, die 7. Änderung (Schlüchtmühle) ist seit diesem Sommer wirksam. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist der ca. 4,4 ha große Umgriff der Flächennutzungsplanänderung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zukünftig soll diese als gewerbliche Baufläche, Verkehrsflächen und Grünflächen dargestellt werden. Die punktuelle 8. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

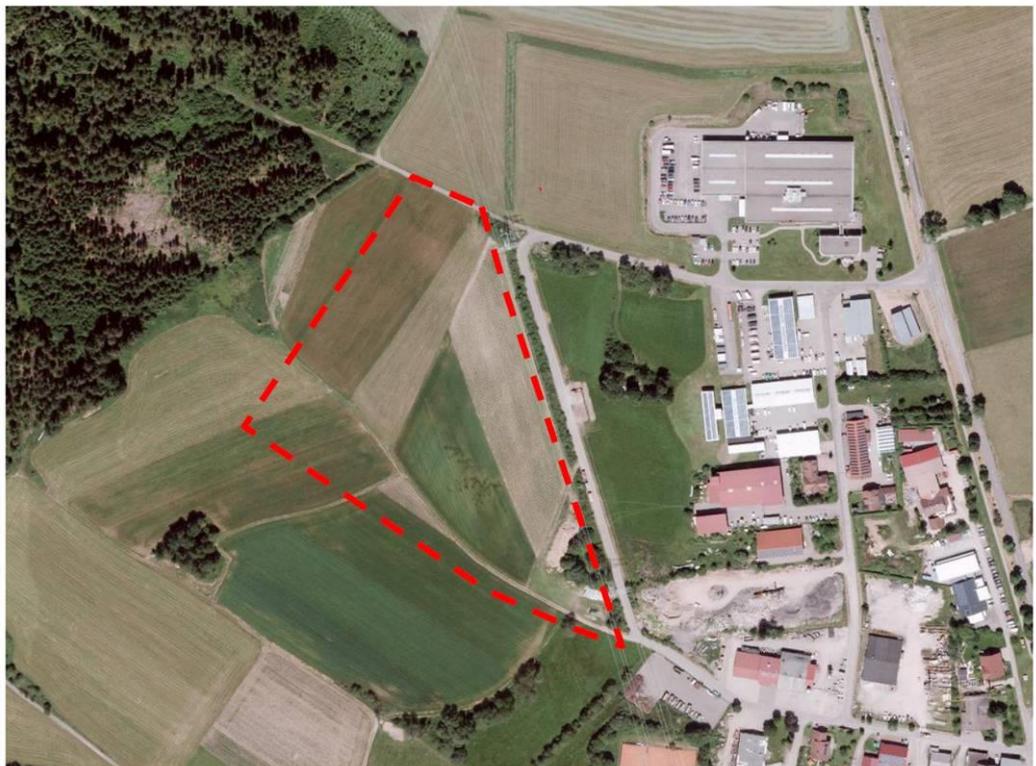


Abbildung 1: Plangebiet (Quelle: fsp Stadtplanung)

Rechtliche Grundlagen

Seit dem 20. Juli 2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes erfolgt die Implementierung der EG-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP, RL 2001/42/EG), die die Prüfung von Umweltauswirkungen einer breiten Palette von Plänen und Programmen vorsieht, in das bundesdeutsche Bauplanungsrecht. Das EAG Bau wiederum findet seinen Niederschlag in der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 bzw. mit letzter Änderung vom 2017.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil – einen Umweltbericht enthält. In ihm werden die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen den oben angeführten Belangen,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden,
- die Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung,
- die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Inhalte der Umweltprüfung

Thematische Schwerpunkte der Umweltprüfung sind:

- die Darstellung der Vorgehensweise in der UP, im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie dem Landschaftsplan,
- die Darstellung der angewandten Methoden in der Umweltprüfung,
- die Eingrenzung des Untersuchungsrahmens auf die erheblichen Sachverhalte,
- die Darstellung der zur Verfügung stehenden Datenquellen,
- die Ermittlung von fehlenden Daten,
- die Unterrichtung der Behörden und TÖB sowie Abstimmung der Vorgehensweise, Methoden und Datengrundlagen

Einordnung Scoping im Ver- fahrensstand

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nimmt die Festlegung des Untersuchungsrahmens, das sogenannte "Scoping", eine entscheidende Stelle ein. In dieser vorbereitenden Phase werden die Weichen für die nachfolgenden Untersuchungs- und Bearbeitungsinhalte der FNP- Änderung gestellt.

Dieser Verfahrensschritt dient im Wesentlichen:

- der Abstimmung der allgemeinen Vorgehensweise und Methodik der FNP- Änderung
- Bestandserfassung und Bewertung relevanter Daten
- der Ermittlung der relevanten Planungsvorhaben und Grobabschätzung ihrer Umweltfolgen
- der Abstimmung der wesentlichen Inhalte der FNP- Änderung zur Vermeidung von überflüssigen Untersuchungen bzw. zur frühzeitigen Ermittlung von Konfliktschwerpunkten, die eine vertiefende Untersuchung erfordern.

Neben der Darstellung der allgemeinen Methodik und des Inhaltes der FNP- Änderung erfolgt die Darstellung der bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten Datengrundlagen hinsichtlich der zu untersuchenden Schutzgüter Mensch – Erholung/Landschaftsbild; Tiere und Pflanzen; Boden; Wasser; Klima/Luft) sowie der im Vorfeld der Untersuchungen zu erkennenden Nutzungsansprüche an die Umwelt sowie der daraus folgenden Beeinträchtigungen.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Allgemeine Methodik

Bestands- erfassung

Für die abzu prüfenden Schutzgüter erfolgt im Rahmen der landschaftsplanerischen Voruntersuchungen eine Bestandserfassung und –bewertung der einzelnen Schutzgüter bzw. der umweltrelevanten Sachverhalte.

Bestands- bewertung

Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte: die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung als auch bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 3 – stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal–argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

Für die Einzelgebiete werden parallel zur Konflikthanalyse auch die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen herausgearbeitet. Dies kann im Extremfall zum Verzicht auf ein Plangebiet oder zu einer veränderten Flächenabgrenzung führen. In der Regel erfolgen jedoch Hinweise auf Maßnahmen, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, im FNP jedoch nicht rechtsverbindlich festgelegt werden können.

Prognose von Auswirkungen

Für die im Rahmen der FNP – Änderung vorgeschlagenen Flächen werden unter Berücksichtigung der in der Bestandserfassung bewerteten Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter (Bedeutung, Empfindlichkeit, Vorbelastungen) die Auswirkungen und die entsprechenden Konfliktstärken dargestellt.

Der Variantenvergleich erfolgt über eine zusammenfassende Matrix mit Darstellung der Konfliktstärken in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter.

Die Darstellungen zu den Einzelflächen erfolgen über Gebiets-Steckbriefe, in denen die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Des Weiteren werden Planungsempfehlungen herausgearbeitet, die zu einer möglichen Vermeidung und Minimierung der Eingriffe führen können oder für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht von Bedeutung sind (z.B. ergänzende Erschließung für die Naherholung).

Die Einschätzung der Einzelkonflikte ist nur in einem relativ groben Maßstab möglich, da Einzelheiten zu den entstehenden Belastungen wie genaue Gebäudestellung, Versiegelungsgrad, Gebäudehöhen usw. derzeit noch nicht bekannt sind und erst im Rahmen der Bebauungsplanung näher definiert werden.

Gesamtbewertung

In der Gesamtbewertung werden die einzelnen zu erwartenden Konfliktpotentiale sowie die über die Planungsempfehlungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend bewertet. Die Darstellung beinhaltet sowohl eine Gesamteinschätzung des zu erwartenden Konfliktpotentials als auch landschaftsplanerische Empfehlungen zur Siedlungsentwicklung.

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	geeignet
Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	bedingt geeignet
Überwiegend hohe Beeinträchtigungen	ungeeignet

Bewertungskriterien

Die Bewertung der Flächen, ihrer ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch eine Bebauung erfolgt über verbal - argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die jeweiligen Situationen vor Ort, wobei aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen trotz gleichartiger Belastungen durchaus unterschiedliche Bewertungen der Beeinträchtigungen entstehen können.

Gebiete, die als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut verbunden sein (z. B. Versiegelung für das Schutzgut Boden oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild in Ortsrandlage). Diese Beeinträchtigungen treten jedoch entweder bei allen Gebieten in ähnlicher Form auf und sind in der Regel nicht zu vermeiden (z. B. Versiegelung) oder sie können durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden (z. B. Eingrünung des Ortsrandes).

Gebiete, die als "bedingt geeignet" eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und bei Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsaufgaben vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Gebiete führen. Ggf. sind für diese Bereiche im Rahmen der Bebauungs- bzw. Grünordnungsplanung weitere vertiefende Untersuchungen bzw. eine weitere Entwicklung von Auflagen, Beschränkung der Nutzung usw. erforderlich.

Gebiete, die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die weder durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden können noch durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können. Diese Gebiete umfassen auch die so genannten „Taburäume“, wie z.B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben.

2.2

Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29.07.2002, zuletzt geändert am 15. September 2017
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. 07.2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23.06.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26.06.1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2010
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 20. Juli 2017
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2012
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Wassergesetz für Baden- Württemberg vom 3.12.2013
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG vom 15.03.2014, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6.12.1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee vom 20. März 2017
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 vom 10. April 1998
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden- Württemberg vom Mai 2010

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland- Biotop BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand September 2017
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012),
- Arbeitshilfe Ökokonto-Verordnung (Stand: 19.Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

digital abgefragte Datengrundlagen

Zur Bewertung des Basisszenarios werden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung die folgenden digitalen Abfragen berücksichtigt bzw. ausgewertet.

- Daten- und Kartendienst Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg
 - Solarpotential auf Dachfläche
 - Emissionskataster
 - Immissionsvorbelastung
 - Biotop nach NatSchG und LWaldG
 - FFH- Mähwiesen
 - Landschaft und Siedlung
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Natura 2000
 - Naturparks
 - Naturschutzgebiete
 - Potentiell natürliche Vegetation
 - Waldschutzgebiete
 - Hydrogeologische Einheit
 - Hochwassergefahrenkarte
 - Oberflächengewässer
 - Quellschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiete
 - Wasserschutzgebiete
- Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 - Geologische Karte 50
 - Bodenkarte 50
 - Bodenkundliche Einheiten
- Geodaten-Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 - Geologische Karte 50
 - Bodenkarte 50
 - Bodenkundliche Einheiten
- Geoportal Baden- Württemberg, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Informationssystem Zielartenkonzept Baden- Württemberg (ZAK)
- Landesweite Artenkartierung Baden- Württemberg (LAK)
- Lokalklimaabfrage climate-data.org
- Bürger- Geoportale (allgemein)

Detaillierungsgrad

Die Empfehlungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richten sich nach den Zielen „Vermeidung überschießender Untersuchungen“ sowie der „Vermeidung von Doppelprüfungen“ aus. Hier werden die Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener Informationsquellen und zur Abschichtung zwischen den verschiedenen Planungsebenen vorgestellt.

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Scoping bzw. der Konsultation der Träger Öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

2.3 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.3.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und – minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm.
Geruchs- immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen, ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Schutzgut Boden	
BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: Der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen .

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.3.2

Ziele der Fachplanungen

Regionalplan

Dem Regionalplan Hochrhein Bodensee können folgende Aussagen entnommen werden:

- Die Gemeinde Grafenhausen liegt innerhalb eines Ausschlussgebietes für den Rohstoffabbau (violette Schraffur),
- Die Flächen entlang der Schlücht sind als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen (rote Schraffur).

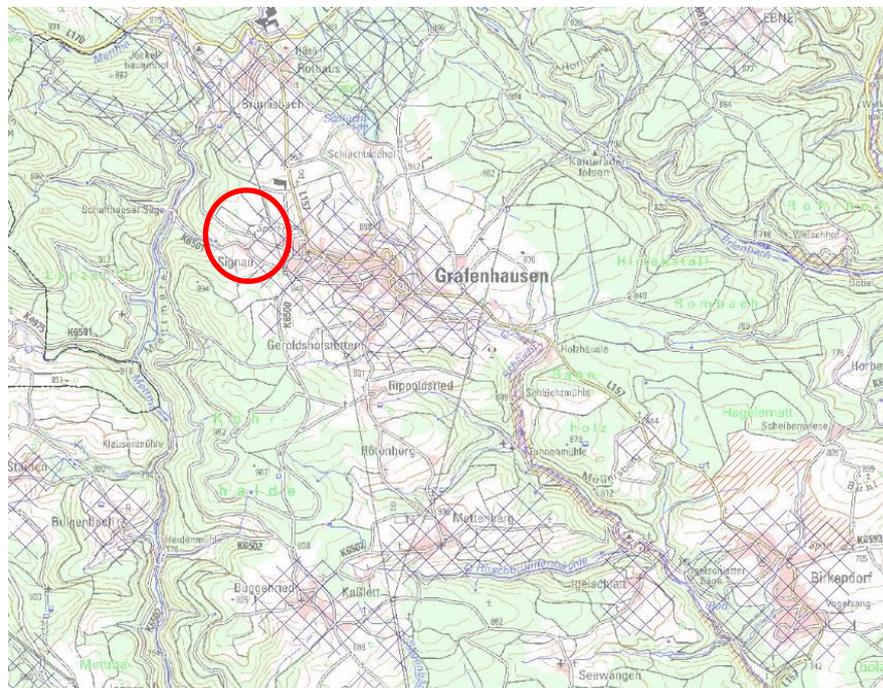


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan; rot = Änderungsbereich FNP (Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg)

3 Beschreibung der FNP - Änderung

Lage des Gebietes

Das ca. 4,4 ha große Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Grafenhausen und setzt das vorhandene Gewerbegebiet nach Westen fort.

Der Geltungsbereich wird im Osten vom bestehenden Gewerbegebiet bzw. von der Gewerbestraße und einer Grünfläche mit Hochspannungsfreileitung begrenzt. Damit grenzt der Geltungsbereich nicht unmittelbar an die Gewerbestraße an. Im Norden, Süden und Westen schließt die freie Landschaft in Form von landwirtschaftlichen Flächen an das Plangebiet an. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist nachfolgender Lageplanskizze zu entnehmen.

Inhalt und Ziele

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal, bestehend aus den Gemeinden Grafenhausen und Uhlingen-Birkendorf, stellt den ca. 4,4 ha großen Umgriff der Flächennutzungsplanänderung als landwirtschaftliche Fläche dar. Zukünftig soll dieser Bereich als gewerbliche Baufläche, Verkehrsflächen und Grünflächen dargestellt werden.

Aufgrund der bestehenden Hochspannungsleitung der TransnetBW bestehen entlang der Gewerbestraße Nutzungsrestriktionen unter der Freileitung. Die Gewerbeflächen rücken deshalb im Bereich der Trassenlage nicht ganz an die Verkehrsfläche heran, sondern wahren einen entsprechenden Schutzabstand, der auch aufgrund der ökologisch wertvollen Strukturen (Feldhecke und -gehölz) unverändert bleiben soll. Im Sinne der Abschichtung der Planung wird in der Begründung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenweide“ näher darauf eingegangen. Zum Erhalt vorhandener Biotope und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird am südlichen Ende des Gewerbegebiets eine Grünfläche dargestellt.



FNP GVV Oberes Schlüchttal in der Fassung der 7. Änderung; rot gestrichelte Linie ungefähre Abgrenzung des Änderungsreichs



FNP GVV Oberes Schlüchttal; Darstellung nach der 8. Änderung

4 Bestandserfassung der Schutzgüter

Vorbemerkung Die Entwicklungsflächen werden der nachfolgenden Beschreibung der Schutzgüter als Änderungsflächen, die Kompensationsflächen als Tauschflächen beschrieben.

4.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete Die zu untersuchende Fläche liegt im Naturpark „Südschwarzwald“.

Im Südosten des FNP-Änderungsbereichs findet sich das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341).

Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

4.1.1 Natura 2000 Gebiete

FFH-Gebiete

Die nächstgelegenen Bereiche finden sich 480 m nördlich (FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) bzw. 720 m (VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 811441) westlich vom UG.

Direkte Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des VSG können aufgrund der Planungen außerhalb des FFH – Gebietes bzw. VSG ausgeschlossen werden.

Aufgrund der ohnehin nötigen Durchführung der Gelände - Kartierungen bezüglich der Avifauna, werden die Arten der Vogelschutzrichtlinie ohnehin abgeprüft und mögliche Beeinträchtigungen abgewogen. Die Arten der FFH Richtlinie werden zudem im Rahmen der Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes abgeprüft.

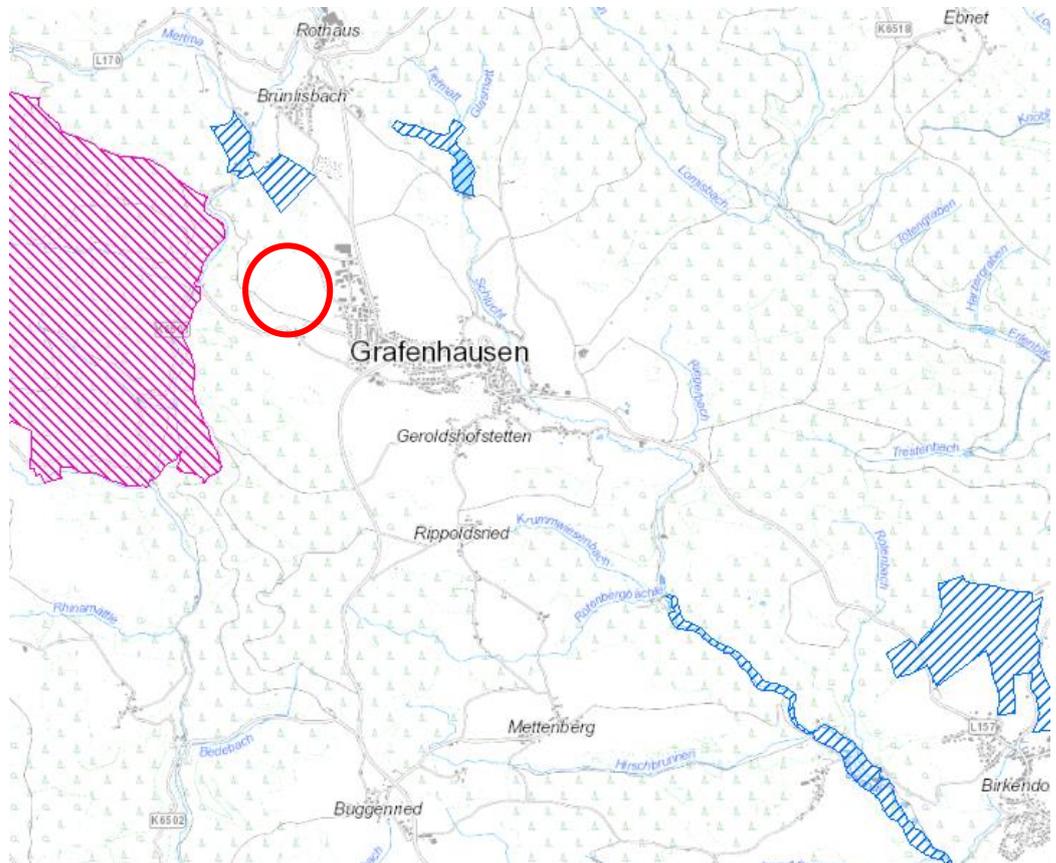


Abbildung 3: Lage des FNP-Änderungsbereichs (rot) in Relation zu den FFH-Gebieten (blau) und dem VSG (pink)

4.1.2 Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Geschützte Biotope

Innerhalb des UG befinden sich insgesamt 4 nach § 30 BNatSchG ausgewiesene Offenland – Biotope.

Im südöstlichen Plangebiet befindet sich eine Teilfläche des Offenlandbiotopes „Feldgehölze Signauer Schachen 3“ (Biotop-Nr. 182153370903). Die Gehölzfläche wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als Grünfläche festgesetzt und bleibt erhalten. Insgesamt ergeben sich demnach keine Beeinträchtigungen gegenüber der nach §30 BNatSchG geschützten Biotopfläche.

Außerhalb des Plangebietes, im westlichen UG befindet sich eine Teilfläche des Offenlandbiotopes „Signau, beim Signauer Schachen 3, Feldgehölz“ (Biotop-Nr. 182153370202). Im nordöstlichen UG befindet sich eine Teilfläche des Offenlandbiotopes „Signau, beim Signauer Schachen 1, Quelle“ (Biotop- Nr. 182153370200). Im südlichen UG befindet sich eine Teilfläche des Offenlandbiotopes „Signau, Im Moos 2, Feldhecken“ (182153370204). Angrenzend findet sich hier noch das Offenlandbiotop „Signau, Im Moos 1, Nasswiese“ (Biotop-Nr. 182153370203).

Diese Biotopflächen liegen außerhalb der derzeit zu überplanenden Flächen, sodass keine Beeinträchtigungen entstehen.

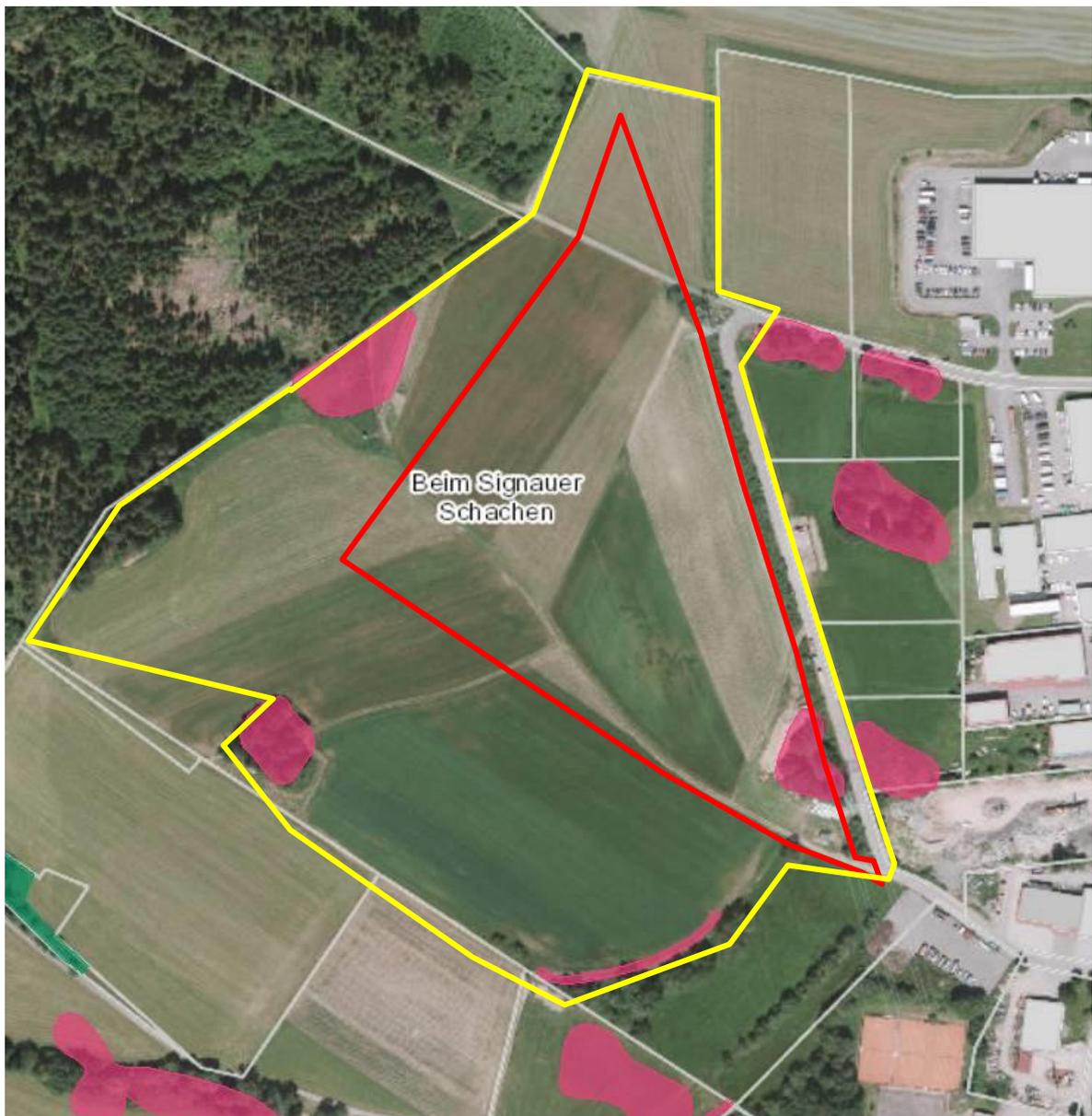


Abbildung 4: Lage des Untersuchungsgebietes (gelb) und des Plangebietes (rot)

**Auerhuhn
 Schutzzonen
 der FVA**

Die nächsten auerhuhnrelevanten Flächen befinden sich westlich des UG. Da sich diese Flächen mit ca. 500 m Entfernung ausreichend weit (Fluchtdistanzen ca. 500 m lt. Garniel et al. 2010) außerhalb des Eingriffsbereiches befindet, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.



Abbildung 5: Lage der Auerhuhnrelevanten Fläche (laut Geoportal BW) in Relation zum UG (rot)

Wildtierkorridor

Im Eingriffsbereich ist kein Wildtierkorridor vorhanden. ca. 2 km westlich des Eingriffsbereiches findet sich der Wildtierkorridor „Merzennest / Lenzkirch (Hochschwarzwald) - Steinachhalde - Buchenloh - SH 4-1 Hallau (CH)“, sodass Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können.

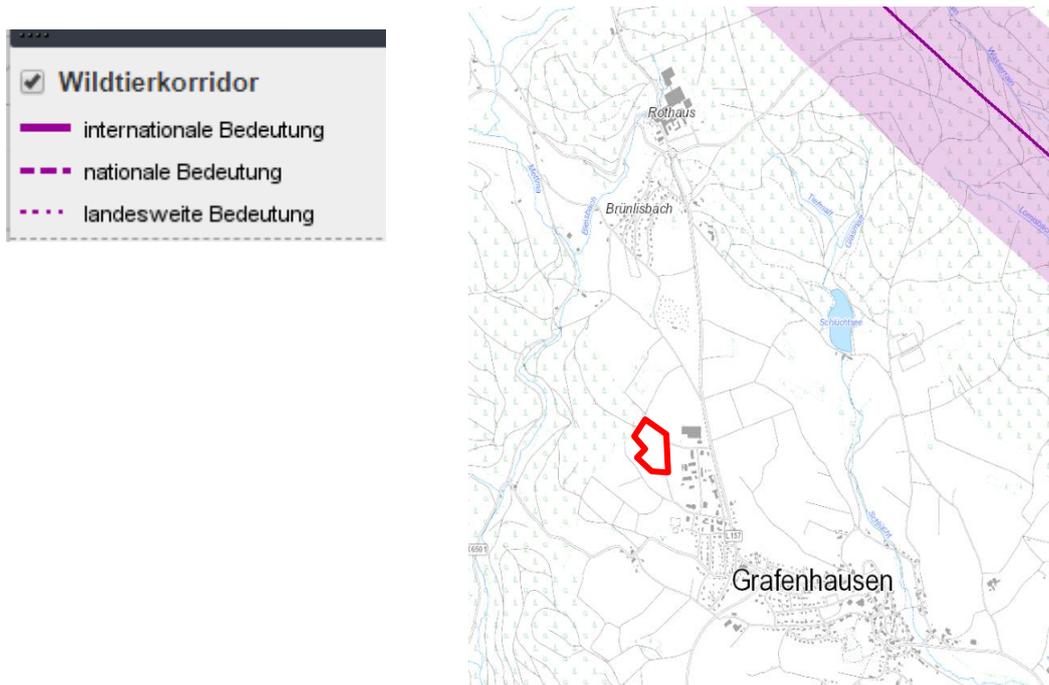


Abbildung 6: Lage des Wildtier - Korridors (laut LUBW) in Relation zum UG (rot)

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Vorbemerkung Für die neuen Änderungsflächen erfolgte im Frühjahr 2019 eine örtliche Kartierung. Nachfolgend werden die Definitionen für die in den Plangebieteten vorkommenden Biotoptypen kurz beschrieben. Die Beschreibung der Vegetationsbestände erfolgt in den Gebietssteckbriefen der Einzelflächen.

Als Grundlage für die Biotoptypen wurde der Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten „Arten, Biotope, Landschaft“ der LUBW von Dezember 2009, 4. Auflage verwendet.

Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) Im Plangebiet befinden sich mehrere Grünlandparzellen, welche als Fettwiese mittlerer Standorte angesprochen werden können. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Ackerbewirtschaftung ist von einem hohen Nährstoffgehalt im Boden auszugehen. Die Fettwiese angrenzend zum Offenlandbiotop im südöstlichen Plangebiet wird anteilig als Lagerfläche für Erdaushub und Heuballen genutzt. Die Grasnarbe ist in diesem Bereich stark gestört.

Der Blühaspekt im Frühjahr wurde von *Taraxacum officinale* bestimmt. Weiter kommen die Arten *Rumex acetosa*, *Dactylis glomerata*, *Poa pratensis*, *Bellis perennis*, *Ranunculus acris* und *Gallium mollugo* vor. Ausschließlich in den Randbereichen zu den Feldgehölzen treten auch die Arten *Silene dioica*, *Euphorbia cyparissias* und *Leucanthemum ircutianum* mit auf.

Insgesamt sind die Fettwiesen sehr artenarm ausgeprägt, sodass diese mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt bewertet werden.

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 3-4
HdUVP: Wertstufe: gering bis mittel

Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11) Ein Großteil des Plangebiets wird ackerbaulich genutzt und dem Biotopuntertyp Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation zugeordnet. Im Frühjahr 2018 wurde eine Sommer-Getreideart (Sommerweizen) angebaut. In den Randbereichen kommen die Unkräuter *Artemisia vulgaris*, *Linaria vulgaris*, *Malva neglecta*, *Silene vulgaris*, *Urtica dioica*, *Meum athamanticum*, *Plantago major*, *Conyza canadensis*, *Senecio vulgaris*, *Taraxacum officinale* und *Capsella bursa-pastoris* vor. Aufgrund der mechanischen Bodenbearbeitung und der fehlenden bodenbedeckenden Vegetation wird dem Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet.

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 2-3
HdUVP: Wertstufe: gering

Feldgehölz (41.10) Das im Plangebiet südöstlich kartierte Feldgehölz ist eine Teilfläche des Offenlandbiotopes „Feldgehölz Signauer Schachen 3“ und ist als eher niedriges und dichtes Feldgehölz aus *Populus tremula*, *Salix caprea* und *Sorbus aucuparia* aufgebaut. Des Weiteren kommen die Arten *Sambucus racemosa*, *Prunus avium*, *Rosa canina* und *Rubus idaeus* vor. Die Krautschicht setzt sich aus *Urtica dioica*, *Vaccinium myrtillus*, *Euphorbia cyparissias*, *Polygonatum multiflorum*, *Galeopsis tetrahit*, *Silene dioica* *Epilobium montanum* und *Senecio fuchsii* zusammen. Insgesamt ist dem Feldgehölz eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zuzuordnen.

Der Bereich liegt nicht mehr innerhalb der geplanten Gewerbegebietsflächen. Auf weitere Ausführungen kann hier verzichtet werden.

Schutzstatus: §30 BNatSchG Offenlandbiotop

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 6
HdUVP: Wertstufe: hoch

- Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)** Östlich angrenzend an das Plangebiet bzw. kleinflächig innerhalb des Eingriffsbereiches steht eine Feldhecke mittlerer Standorte. Die Hecke ist etwa 8 m breit und sehr dicht gewachsen. Sie besteht aus Bäumen (Vogelkirsche, Bergahorn etc.) und Sträuchern (Hasel, Hartriegel, W. Schneeball etc.). Im Norden ist sie etwas lückiger und mit Weidenröschen durchwachsen.
- Aufgrund der festgestellten Vogelarten (Neuntöter, Goldammer) in der Hecke ist dem Lebensraum eine hohe Wertigkeit beizumessen.
- Bewertung: Kaule: Wertstufe: 6
HdUVP: Wertstufe: hoch
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke (60.23)** Zwischen den Wiesen und Feldern befinden sich land- und forstwirtschaftliche Nutzwege, welche mit einer wassergebundenen Deckschicht befestigt sind. Entlang des Weges im südlichen Plangebiet kommt auch die Heidenelke als nach BNatSchG geschützte Art vor. Befestigte Flächen sind gegenüber dem Naturhaushalt als Defizitbereiche zu werten.
- Bewertung: Kaule: Wertstufe: 1-2
HdUVP: Wertstufe: Defizitbereich
- Grasweg (60.25)** Innerhalb der Acker- und Grünlandflächen befinden sich auch Graswege, welche mit Arten der Trittrasengesellschaft, Ackerunkräutern oder Einzelarten der Fettwiese bewachsen sind. Aufgrund der bestehenden Vegetationsdecke aus Trittrasengesellschaft und der vorhandenen Bodenverdichtung besteht eine geringe Funktionalität für den Naturhaushalt.
- Bewertung: Kaule: Wertstufe: 2-3
HdUVP: Wertstufe: gering
- Vorbelastung** Im Plangebiet besteht durch die Lage an einer Straße bereits eine geringe Vorbelastung. Diese verursacht Lärm- und Schadstoffemissionen bzw. Zerschneidungswirkungen.
- Bedeutung / Empfindlichkeit** Im Plangebiet sind Lebensräume mit geringer bis hoher Bedeutung anzutreffen. Mit dem Feldgehölz am südöstlichen Rand des Plangebiets ist ein Vorkommen von einem nach § 30 geschützten Biotop gegeben.
- Weiter ist mit der östlich angrenzenden Gehölzreihe, in die kleinflächig eingegriffen wird, ein wertvoller Lebensraum vorhanden.
- Der Rest des Plangebietes ist mit seinen Acker- und Fettwiesenflächen eher als gering zu werten.
- Schutzgebiete wie FFH – Gebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Die Empfindlichkeit der einzelnen Biotoptypen gegenüber einer Überbauung oder Flächenversiegelung ist analog zur Bedeutung der Flächen einzustufen.
- prognostizierte Auswirkungen** Im Wesentlichen beschränken sich die Eingriffe auf die Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen der vorhandenen Wiesen und Äcker mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt. Darüber hinaus sind die geplanten Baumaßnahmen mit einer sehr kleinflächigen Beseitigung von Gehölzen (Gehölzreihe östlich des Plangebietes) mit hoher Bedeutung verbunden.
- Das nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop „Feldgehölze Signauer Schachen 3“ im südöstlichen Plangebietsteil bleibt erhalten. Damit können Beeinträchtigungen der geschützten ausgeschlossen werden.

Kompensation Derzeit läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Weitere Darstellungen hierzu erfolgen im Rahmen der Offenlage.

Ergebnis Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe und geringe bis mittlere Beeinträchtigungen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine Ausschlusskriterien für die FNP – Änderung ergeben.

4.3 Schutzgut Boden

Bodeneinheiten Aus der geologischen Einheit Auensand, welche den größten Teil des Änderungsbereichs ausmacht, entwickelte sich der Bodentyp Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und –lehm (a6). Im Südwesten des Gebiets ist außerdem noch Gley, Anmoorgley, Kolluvium-Gley und Braunerde-Gley (a9) zu finden. Im östlichen und westlichen Randbereich des Änderungsbereichs hat sich außerdem Braunerde aus Granitschutt führenden Fließerden und aus Hangschutt (a2) gebildet.

Die Bodentypen sind aufgrund der relativ stark sauren Bodenreaktion wenig für den Ackerbau geeignet. Die typischen Bewirtschaftungsformen beziehen sich auf Wald- und Grünlandbewirtschaftung.

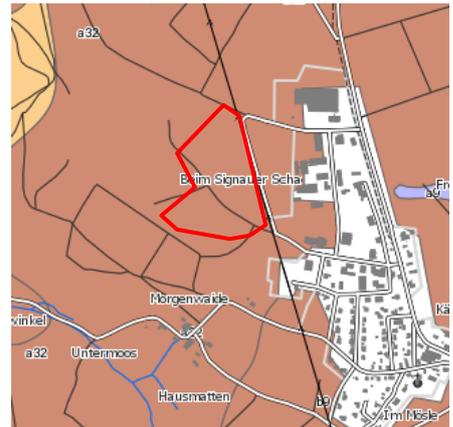


Abbildung 7: Bodentypen im UG

Bestandsbewertung In der nachfolgenden Tabelle werden die Böden aufgrund ihrer Funktionalität beurteilt. Folgende Einzelkriterien gemäß Bodenschutzgesetz wurden bewertet:

- Standort für die natürliche Vegetation
- Standort für Kulturpflanzen
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.83	Wald: 2.00

Abbildung 8: Darstellung der Bewertung der Bodenfunktionen einer Braunerde aus Granitersatz (a32)

Bedeutung/ Empfindlichkeit Gegenüber einer Flächenversiegelung werden die Bodentypen gemäß der Grundlage des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23 bewertet.

Als Bodenformation wird eine Braunerde aus Granitersatz und Fließerden angegeben. Es handelt sich um einen produktiven Acker- und Grünlandstandort. Die Gesamtbewertung des Bodens liegt bei 1,83 Bodenpunkten. Die Funktionen werden als gering bis mittel angegeben.

Eine besondere Bedeutung der Böden in kulturhistorischer Hinsicht ist nicht zu erkennen. Insgesamt ist somit den Böden in Bezug auf die Funktionen eine mittlere Bedeutung zuzuordnen.

**prognostizierte
Auswirkungen**

Im Plangebiet entstehen durch die Flächenversiegelung und –überbauung und den dadurch bedingten vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 3,6 ha hohe Beeinträchtigungen.

Im Bereich der geplanten Grünflächen erfolgen keine weiteren Beeinträchtigungen.

Kompensation

Derzeit läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Weitere Darstellungen hierzu erfolgen im Rahmen der Offenlage.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand mittlere Beeinträchtigungen durch den Verlust der Bodenfunktionen in den Bereichen mit einer vollständigen Flächenversiegelung und Überbauung. Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Boden sind nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine Ausschlusskriterien für die FNP – Änderung ergeben.

4.4

Schutzgut Grundwasser

Grundwasser

Für die einzelnen Teilflächen liegen keine konkreten Daten zum Grundwasserflurabstand oder zur Grundwasserqualität vor. Es wird deshalb auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans Hochrhein-Bodensee und die Informationen des Informations- und Kartendienstes der LUBW zurückgegriffen.

Gemäß der Abfrage des Datenservers der LUBW liegt das Plangebiet in der hydrogeologischen Einheit des kristallinen Festgesteins aus dem Paläozoikum. Es handelt sich um eine Einheit mit einer geringen Fähigkeit zur Grundwasserleitung.

Die Ergiebigkeit der Hydrogeologischen Einheit wird als gering bis sehr gering bewertet. Die Grundwasserneubildung wird aufgrund der relativ hohen Niederschläge und fehlender Versiegelungen als mittel bis hoch eingestuft. Eine Nutzung der Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung besteht im Gebiet nicht.

Demnach ist im Plangebiet von einer mittleren Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser auszugehen.

**Wasserschutz-
gebiete**

Im Plangebiet liegen keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete.

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind zwar insgesamt drei Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Etwa 130 m nordwestlich wurde das WSG „Brandiseckquelle 1-3“ (WSG-Nr.-Amt 337.353, Zone III und IIIA) ausgewiesen. 350 m östlich ist das WSG „Im großen Moos“ (WSG- Nr. Amt 337.351, Zone III und IIIA). Im südlichen Bereich liegt das WSG „Schafbrunnen- u. Signauquelle“ (WSG- Nr. Amt 337.349, Zone I und II bzw. IIA).

Da die Wasserschutzgebiete jedoch in größeren Entfernung zum Plangebiet liegen, können Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden.

Im Gebiet liegen keine Trinkwasserschutzgebiete.

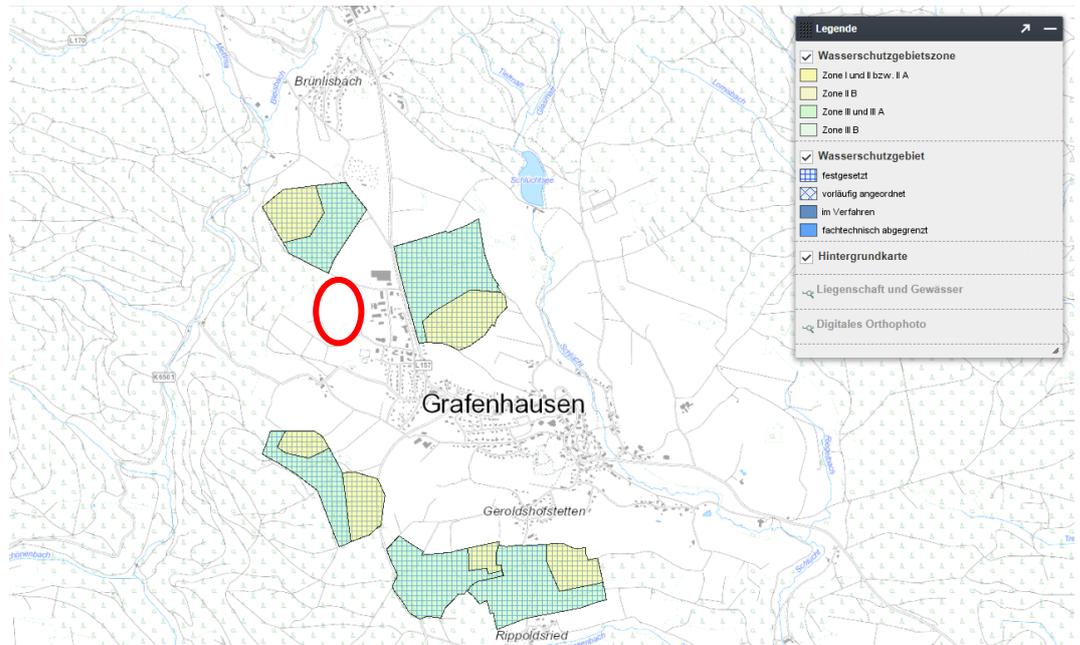


Abbildung 9: Übersicht der Lage von Wasserschutzgebieten bzw. -zonen bei Grafenhausen. Lage der FNP- Änderungsfläche rot hervorgehoben.

**Bedeutung/
 Empfindlichkeit**

Da keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete im Änderungsbereich liegen, ist die Empfindlichkeit als gering zu bewerten.

Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. Eingriffen in die Grundwasserstruktur durch Bauwerke wird analog zur Bedeutung als mittel bewertet.

Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

**prognostizierte
 Auswirkungen**

Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung entstehen durch die zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 3,6 ha.

Kompensation

Derzeit läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Denkbar wäre hier z. B. eine Dachbegrünung. Weitere Darstellungen hierzu erfolgen im Rahmen der Offenlage.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand mittlere Beeinträchtigungen durch die zu erwartenden Verringerung der Grundwasserneubildung in den Bereichen mit einer vollständigen Flächenversiegelung und Überbauung. Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser sind nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine Ausschlusskriterien für die FNP – Änderung ergeben.

4.5 Schutzgut Oberflächengewässer

**Untersuchungs-
 gebiet**

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand

Etwa 700 m westlich des Plangebietes verläuft die Mettma als Gewässer II. Ordnung. Das Fließgewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung wird durch das Planvorhaben nicht tangiert.

Ergebnis

Auswirkungen auf Oberflächengewässer können somit ausgeschlossen werden.

4.6 Schutzgut Klima/Luft

Regionales Klima

Die Südwestabdachung des Schwarzwalds ist durch hohe Niederschläge gekennzeichnet, die in den Höhenlagen über 2.000 mm im Jahr betragen können. Geringe Jahresmitteltemperaturen und niederschlagsreiche Wintermonate führen dort i.d.R. zu lang anhaltenden Schneelagen. Dagegen herrschen in den Tieflagen des Gebiets deutlich mildere Klimaverhältnisse mit höherer Jahresmitteltemperatur und geringerer Niederschlagsmenge.

Die jährliche Niederschlagssumme in Grafenhausen liegt mit etwa 1.260 mm sehr hoch, die mittlere Jahrestemperatur mit 6,6° C relativ niedrig.

Kleinklima

Insbesondere dem Waldbestand im östlichen Teil des Plangebiets sowie den Feldgehölzen und Einzelbäumen kann im Hinblick auf das Lokal- und Kleinklima eine hohe Bedeutung zugeordnet werden (Frischluftheubildung, Luftbefeuchtung, -filterung, Beschattung).

Das Plangebiet selbst ist hauptsächlich durch Ackerflächen charakterisiert. Aufgrund der fehlenden, dauerhaften Vegetationsschicht wirken sich Ackerflächen eher negativ auf das Lokalklima aus. Demnach sind die Ackerflächen als nicht unwesentliche Vorbelastung zu sehen. Innerhalb des Plangebietes bestehen mit den Gehölzen nur wenige Landschaftselemente, welche sich positiv auf das Lokalklima auswirken. Die Fettwiesenflächen werden aufgrund der Nutzungsintensität als geringwertig gegenüber dem Lokalklima gewertet.

Bestehende Flächenversiegelungen oder Befestigungen sind als Defizitbereiche zu bewerten.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Versiegelung von Grünflächen und dem Verlust von Gehölzen kann analog zur Wertigkeit als gering bis allenfalls mittel eingestuft werden.

prognostizierte Auswirkungen

Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Böden gehen Flächen mit geringer (Acker, Fettwiese) bis hoher Bedeutung (Feldhecke) verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die zusätzliche Flächenversiegelung und die damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten Flächen. Die vorhandenen Hecken- und Gehölzbestände werden durch die Festsetzung von Grünflächen weitgehend erhalten.

Insgesamt sind durch den Eingriff in überwiegend geringwertigen Grünlandbeständen und dem Vorhandensein weiträumiger Waldflächen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen die Beeinträchtigungen des Kleinklimas als gering zu werten.

Kompensation

Derzeit läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Weitere Darstellungen hierzu erfolgen im Rahmen der Offenlage.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe Beeinträchtigungen durch den zu erwartenden Verlust der kleinklimatisch gering wirksamen Flächen bzw. die Zunahme der Überhitzungserscheinungen auf diesen Flächen.

Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft sind nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft keine Ausschlusskriterien für die FNP – Änderung ergeben.

4.7 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

Bestand

Die Gemeinde Grafenhausen liegt auf einem Hochplateau des südlichen Hochschwarzwaldes südöstlich des Schluchsees und setzt sich aus mehreren verstreuten Ortsteilen zusammen. Das Gemeindegebiet ist ein beliebtes Feriengebiet mit Parks, Wanderwegen, Naturdenkmälern und jegliche saisonale Freizeitaktivitäten.

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes ist durch die landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, einzelne Feldgehölze und Feldhecken geprägt. Östlich angrenzend zum Vorhabensbereich befindet sich das bereits realisierte Gewerbegebiet „Signaer Schachen“.

Die Wirtschaftswege des Plangebietes sowie die umliegenden Waldbestände werden zur Erholung aufgesucht.

Der Fläche ist insgesamt eine mittlere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung zuzuordnen.

Bewertung/ Empfindlichkeit

Im Plangebiet bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits entsprechende Vorbelastungen.

Somit bestehen hinsichtlich der Erholungseignung und des Landschaftsbildes insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeiten gegenüber der geplanten Bebauung.

prognostizierte Auswirkungen

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes ist von einem Verlust der offenen Landschaftsstrukturen auszugehen. Insbesondere bei der Ausweisung eines Gewerbegebietes mit dem hohen Anteil an versiegelten Flächen entstehen deutliche Belastungen für das Schutzgut Landschaftsbild. Da es sich jedoch um einen bereits anthropogenen Kulturraum mit wenigen naturraumspezifischen Landschaftselementen, z. B. Solitäräume, handelt, werden die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Erholungseignung als mittel eingestuft.

Es gehen in Bezug auf den tatsächlichen Bestand Bereiche mit geringer Bedeutung (Acker und intensiv genutzte Fettwiesen) verloren. Die hochwertigen Landschaftselemente wie das Feldgehölz oder einer vom NABU angepflanzten Feldhecke werden planungsrechtlich festgesetzt und dauerhaft erhalten.

Kompensation

Derzeit läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Weitere Darstellungen hierzu erfolgen im Rahmen der Offenlage.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand mittlere Beeinträchtigungen durch den zu erwartenden Verlust der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung sind nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft keine Ausschlusskriterien für die FNP – Änderung ergeben.

4.8 Schutzgut Mensch Wohnen

Vorbemerkung

Durch die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche mit einer Grundfläche von etwa 4,4 ha entstehen bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Emissionen durch die Neuan siedelung verschiedener Gewerbebetriebe.

Durch die Bauleitplanung ergaben sich bisher Nutzungseinschränkungen hinsichtlich der Vergnügungsstätten, des Einzelhandels, der Sportstätten sowie der Einrichtungen kultureller, kirchlicher, sozialer oder gesundheitlicher Zwecke. Des Weiteren soll das Gewerbegebiet in abgesetzter Lage außerhalb des Kernorts realisiert werden, um exklusiv Flächen für gewerbliche Betriebe zu schaffen.

Es erfolgt eine Zunahme bzgl. des Verkehrslärmes durch Liefer- und Personalverkehr. Bisher ist nicht abzuschätzen, welche Betriebe sich im Gebiet ansiedeln und welche Emissionen (Geruchs-, Lärm-, Luftschadstoff-, Wärme-, Wasser oder sonstige Industrieemissionen) durch das Gewerbegebiet tatsächlich entstehen.

Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich in etwa 400 m südöstlicher Richtung. Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit durch Lärm- und Schadstoffemissionen sind somit nicht zu erwarten.

Um Auswirkungen gegenüber dem Schutzgut Mensch zu vermeiden, sind die Richtlinien der Bundes-Immissionsschutzverordnung wie z. B. Schallschutzverordnung, Verkehrslärm-schutzverordnung, TA Luft oder TA Lärm einzuhalten. Im weiteren Planverfahren ist durch die Gemeinde abzuwägen, ob für das Gewerbegebiet weitere Einschränkungen in Form von Festsetzungen formuliert werden.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch/Wohnen sind derzeit keine gravierenden Beeinträchtigungen durch das geplante Gewerbegebiet zu erwarten.

Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Mensch/Wohnen sind nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Mensch/Wohnen keine Ausschlusskriterien für die FNP – Änderung ergeben.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung

Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind Baulichkeiten darzustellen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Gebäude, Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale vorhanden, so dass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.

4.10 Biologische Vielfalt

Vorbemerkung

Aufgrund der eher intensiven Nutzung von Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet ist im Hinblick auf die Pflanzen- und Tierwelt von einer eher geringen Biologischen Vielfalt auszugehen.

Die Artenvorkommen beziehen sich vor allem auf die Randbereiche des Plangebietes, in welchen Feldhecken gepflanzt wurden. Hochwertige Lebensräume befinden sich mit einem Feuchtgebiet, mageren Waldsäumen oder Waldbereichen und Magerrasenflächen außerhalb des Plangebietes.

Gegenüber der ausgeräumten Agrarlandschaft ergibt sich durch die Fixierung von grünplanerischen Festsetzungen wie Pflanzgebote für hochstämmige Einzelbäume, Feldhecken sowie Dachbegrünung die Möglichkeit, neue Habitate zu schaffen und siedlungsadaptierten Tierarten ein Lebensraum zu bieten.

Derzeit läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Weitere Darstellungen hierzu erfolgen im Rahmen der Offenlage.

4.11 Artenschutz

Zusammenfassung

Im Jahr 2018 wurden durch M. Sc. Biologie Eva Böhler insgesamt 13 Gelände - Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt. Zudem wurde im Jahr 2019 die Feldhecke am östlichen Rand des Plangebiets auf Artvorkommen untersucht. Die Begehungen sind abgeschlossen und reichen zur Einschätzung der Fauna des Plangebietes aus. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Reptilien

Im Rahmen der 4 im Sommer 2018 stattgefundenen Begehungen zur Erfassung von Reptilien konnten trotz geeigneter Habitats und intensiver Suche keine Nachweise von Reptilien erfolgen.

Amphibien

Innerhalb des UG, jedoch außerhalb des geplanten Gewerbegebietes, konnten adulte und juvenile Erdkröten sowie Grasfrösche festgestellt werden. Die Tiere befanden sich im westlichen UG nahe des Waldrandbereiches. Die Arten sind lediglich besonders geschützt und damit im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln.

Um ein Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich zu vermeiden, müssen entlang der westlichen und südlichen Gebietsgrenze von Amphibien nicht überwindbare Zäune aufgestellt werden.

Da sich die Hauptaufenthaltsbereiche und Habitats der Tiere außerhalb des Eingriffsbereiches befinden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vögel

Durch die durchgeführten Untersuchungen der Avifauna konnten 31 Arten im Bereich des UG festgestellt werden.

Darunter waren auch Nahrungssuchflüge von Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Turmfalke. Eine Beeinträchtigung dieser Arten ist aufgrund der Größe des Flächenverlustes, der fehlenden Bindung zum Gebiet und der umgebenden, gleichwertigen Flächen nicht zu erwarten.

Vorwiegend sind innerhalb und angrenzend zum UG Arten vertreten, die häufig anzutreffen sind und für die laut Roter Liste keine Gefährdung besteht.

Obwohl bei den Kartierungen im Jahr 2019 keine direkten Brutaktivitäten der Feldlerche im Plangebiet zu verzeichnen waren, ist nicht auszuschließen, dass die Art im darauffolgenden Jahr das Gebiet zur Brut nutzt (kleinräumige Revierschiebungen sind zu erwarten). Um Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Äcker zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung im Winter von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

Um die Population jedoch langfristig zu sichern, wird empfohlen, Aufwertungen der umliegenden Bereiche für die Feldlerche zu erbringen. Denkbar wäre z. B. die Anlage von Magerwiesen als Extensivgrünland im Zuge der naturschutzrechtlichen Kompensation.

Neupflanzungen von Heckenstrukturen werden notwendig, obwohl anlagebedingt kein Verlust von Gehölzen erfolgt, aber durch die unmittelbare Nähe des geplanten Gewerbegebietes zu der östlich angrenzenden Gehölzreihe durch den Gewerbebetrieb Störungen zu erwarten sind, welche eine Nutzung dieser Gehölze durch störungsempfindlichere Arten wie den Neuntöter nicht mehr möglich machen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen der Transekt - Begehung und der Horchbox – Auswertung mittels des Programmes Batexplorer werden insgesamt 12 Arten ausgewertet. Insgesamt zeigte sich eine Aktivität von 0,134 Aufnahmen pro Minute, was einer eher geringen Aktivität entspricht.

Der Eingriffsbereich bietet vor allem randlich potentiellen Sommer - Lebensraum für baumbewohnende und gebäudebewohnende Arten und ist als Jagdgebiet geeignet. Im Plangebiet selbst sind jedoch keine geeigneten Quartiere in Form von Bäumen oder Gebäuden vorhanden.

Durch die akustischen Untersuchungen konnten in den südöstlichen Bereichen Sozialrufe festgestellt werden, die Hinweise auf ein Vorkommen von Quartieren von Abendseglern und Zwergfledermäuse in der Nähe geben.

Da laut derzeitigem Planungsstand keine potentiellen Quartierbäume gerodet oder Gebäude abgerissen werden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Der Verlust von Jagdhabitaten kann aufgrund der geringen Wertigkeit des Plangebietes sowie dem Vorhandensein gleich- und höherwertiger Bereiche im näheren Umfeld kompensiert werden. Außerdem wirken sich die geplanten Pflanzungen von blütenreichen (und damit insektenreichen) Sträuchern wie Rosengebüsch positiv auf das Nahrungsangebot für Fledermäuse aus.

Beleuchtungen der Gebäudefassaden in Richtung der Waldbereiche sollten vermieden oder zumindest fledermausfreundlich gestaltet werden.

Weitere Säugetiere

Ein Vorkommen von FFH-Anhang IV und II Arten wie z. B. Wildkatze und Luchs kann prinzipiell in den zusammenhängenden Wäldern des Südschwarzwaldes nicht ausgeschlossen werden. Laut FVA gibt es aus dem Jahr 2018 bestätigte Nachweise des Luchses aus den Gemeinden St. Blasien und Bernau im Schwarzwald. Wildkatzennachweise sind bislang keine bekannt.

Im östlichen Randbereich des Plangebietes bzw. knapp außerhalb verläuft eine dichte, durchgängige und relativ lange Feldhecke, welche für Haselmäuse prinzipiell ein geeignetes Habitat darstellt. Eine genaue Untersuchung der Hecke war aufgrund der Dichte nicht möglich. Laut derzeitigem Planungsstand ist kleinflächig die Rodung der Hecke zur Herstellung einer Zufahrt zum Gewerbegebiet erforderlich. Ein Vorkommen von Haselmäusen kann trotz der relativ isolierten Lage und der Lückigkeit der Hecke im Eingriffsbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sodass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sicherheitshalber zunächst der Rückschnitt der Sträucher im Winter erforderlich ist, da die Tiere sich zu diesem Zeitpunkt in Nestern am Boden befinden.

Käfer / Aquatische Lebewesen / Spinnentiere / Schmetterlinge / Pflanzen

Für die genannten Artengruppen ergeben sich im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf Vorkommen oder Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten.

4.12

Forstrechtliche Belange

Wald

Durch die Realisierung des Planvorhabens sind keine Wald- oder Waldabstandsflächen betroffen.

4.13 Landwirtschaftliche Belange

Acker- und Grünlandflächen

Durch die Realisierung des Bebauungsplans gehen der landwirtschaftlichen Nutzung ca. 4,4 ha Fläche verloren. Dieser Verlust wurde gegenüber dem Wunsch der Gemeinde, neue Gewerbeflächen zu entwickeln, gewichtet und in die Abwägung eingestellt. Da die Gemeinde jedoch vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist und die gewerblichen Innenentwicklungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, stünden ohne eine Inanspruchnahme dieser Böden keine weiteren baulichen Entwicklungsoptionen mehr offen. Aufgrund des Drucks der Gemeinde auf das Gewerbegebiet sowie der günstigen Eigentumsverhältnisse der landwirtschaftlichen Flächen sind diese Flächen in diesem Fall entbehrlich.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten angrenzenden Grundstücke wird weiterhin sichergestellt.

4.14 Emissionen und Energienutzung

Luftqualität

Hinsichtlich der Luftqualität sind bei Einhaltung der entsprechenden Abgaswerte der Betriebsanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

Wind- und Wasserkraftanlagen

Innerhalb des Plangebiets ist die Nutzung von Windenergie nicht rentabel und die Nutzung von Wasserkraftanlagen aufgrund fehlender Gewässer nicht möglich.

Solaranlagen

Aufgrund einer mittleren jährlichen Sonneneinstrahlung von etwa 1,129 kWh/m² kann bei geeigneter Dachneigung eine rentable Nutzung von Solarenergie erfolgen. Das Solarpotential wird der Eignungsklasse „gut bis sehr gut zugeordnet“.

Die Nutzung von Solaranlagen ist zu empfehlen.

4.15 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Vorbemerkung

Derzeit liegen für das Plangebiet keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

5 Vermeidung und Minimierung

Vermeidung und Minimierung

Im Rahmen der weiteren Untersuchungen der Bauleitplanung sind auch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen zu ermitteln. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen.

- Schutz und Erhalt der ausgewiesenen und teilweise nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Gehölzstrukturen am östlichen Gebietsrand und Ausweisung als Tabuzone
- Nutzung der vorhandenen Wege und Bauflächen als BE-Flächen zur Reduzierung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- Begrenzung der zusätzlichen Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Prüfung einer Dachbegrünung
- Ausreichende Durchgrünung des Plangebietes mit der Festsetzung von Pflanzgebieten für Einzelbäume im Straßenraum sowie auf den Baugrundstücken

- Ausreichende Eingrünung des westlichen Gebietsrands zur freien Landschaft
- Entwicklung von Vorgaben für die Regenwasserbehandlung (Dachbegrünung, Retentionszisternen, Versickerung usw.)
- Befestigung von Fußwegen und Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens nach den Vorschriften der DIN 19731
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben während der Bauphase mit zeitlichen Einschränkungen usw.

6 Ausgleichskonzept

Konzept

Im Rahmen der Umweltprüfung auf FNP – Ebene ist über ein Ausgleichskonzept darzustellen, das die durch die Ausweisung der Baugebiete entstehenden Beeinträchtigungen über entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Derzeit läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Weitere Darstellungen hierzu erfolgen im Rahmen der Offenlage.

Im Hinblick auf den Artenschutz und speziell die Vorkommen des Neuntötters sind Gehölzpflanzungen in der näheren Umgebung des Plangebietes erforderlich. Außerdem wird empfohlen, zum Erhalt der Feldlerchen-Population zusätzliche Maßnahmen wie die Anlage von Extensivgrünland durchzuführen.

7 Ergebnis

Scoping

Für die Beurteilung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/Luft, Wasser, Erholung/Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. im Rahmen der FNP-Änderung liegt ausreichend Datenmaterial vor. Somit werden keine weiteren und vertiefenden Untersuchungen für die einzelnen Schutzgüter als notwendig erachtet.

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide“ in den Jahren 2018 und 2019 ausreichend Untersuchungen der Fauna unternommen, um die faunistischen Vorkommen im Plangebiet zu erfassen und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren. Auf diese Ergebnisse kann für die FNP-Änderung zurückgegriffen werden.

Zwischen- ergebnis Umweltbericht

Anlass für die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grafenhausen ist die Erweiterung eines Gewerbebetriebes im Nordosten Grafenhausens zum Ausbau vorhandener und die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass zunächst der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die punktuelle Deckblattänderung wird im Parallelverfahren entsprechend § 8 (3) BauGB durchgeführt.

Die ca. 4,4 ha große Fläche der 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung umfasst landwirtschaftliche Flächen. Zukünftig sollen diese als Gewerbeflächen, Verkehrsflächen und Grünflächen dargestellt werden.

Die Hauptkonflikte der geplanten baulichen Veränderungen liegen bei den Schutzgütern „Pflanzen/Tiere“ und „Boden“. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Baumaßnahmen mit mittleren Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu rechnen.

Im Hinblick auf die innerhalb der FNP – Flächen ausgewiesenen und nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope ist im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung auf deren Erhalt und Schutz sowie auf entsprechende Pufferabstände zu achten.

Die Begehungen zur Erfassung der Fauna im Plangebiet sind abgeschlossen. Dabei konnte eine Betroffenheit auf die Artengruppe der Vögel, Amphibien und ggf. der Haselmäuse eingeschränkt werden. Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ergaben die bisherigen Prüfungen keine umweltrelevanten Gesichtspunkte, die einer Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan grundsätzlich entgegenstehen.

Die Fläche kann somit als „geeignet“ für die Ausweisung als Gewerbegebiet eingestuft werden.